

# Lähmung

Lähmung ist die erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemässen Bewegungsfähigkeit eines Körperteils. Die Lähmung muss den ganzen Körper in Mitleidenschaft ziehen; es ist jedoch keine vollständige Bewegungsunfähigkeit (§ [226 Abs. 1 Nr. 2 StGB](#)) vorzusetzen. (BGH NJW 1988, 2622)